

Bürgschaften

Réka Lödi, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Checked4you – Das Online-Jugendmagazin der VZ NRW

Checked4you: Wenn Du plötzlich fremde Schulden hast

Viele Banken vergeben nur dann einen Kredit, wenn eine Bürgschaft vorliegt. Eine Bürgschaft ist keine kleine Gefälligkeit, sondern ein **knallharter Vertrag**. Man verpflichtet sich nämlich mit seinem ganzen Hab und Gut, die Schulden des anderen zu übernehmen, wenn der irgendwann nicht mehr zahlungsfähig sein sollte. Und meistens sind die Bürgschaftsverträge so gestrickt, dass die Bank in dem Fall sofort bei dir anklopfen kann und gar nicht erst umständlich versuchen muss, das Geld vom Kreditnehmer zu bekommen. Das gilt auch für den Fall, dass sich mehrere Personen verbürgt haben: Jeder Bürge ist in diesem Fall in **gesamtschuldnerischer Weise** verpflichtet, mit anderen Worten: Die Schulden werden nicht etwa geteilt, sondern die Bank kann sich das Geld da holen, wo sie es am schnellsten bekommt.

Bürgschaften werden manchmal auch anstelle einer Kautions für **Mietzahlungen** verlangt. Wer also für dafür bürgt, muss die Miete übernehmen, wenn es finanzielle Schwierigkeiten gibt.

Unser Rat lautet: Das Eingehen einer Bürgschaft solltest du vermeiden und keine Unterschrift leisten. Wenn doch, dann nur, wenn du die entsprechende Summe wirklich im Notfall aufbringen kannst und willst. Und dann solltest du darauf achten, nur bis zu einem bestimmten Betrag zu bürgen – das muss dann so im Vertrag stehen.

Quelle: www.checked4you.de/geld-job/geld/b%C3%BCrgschaften-125800

Rechtlicher Hintergrund

Die Bürgschaft ist ein **Sicherungsmittel**. Derjenige, der sie abgibt oder erklärt, z.B. gegenüber einer Bank, schließt damit einen Vertrag über eine **Bürgschaft**.

Mit einer solchen Bürgschaft verpflichtet sich der Erklärende, also der Bürge, gegenüber der Bank, für die Verbindlichkeiten eines anderen, nämlich eines Dritten, einzustehen.

Meistens wird der Dritte bei der gleichen Bank einen Kreditvertrag geschlossen haben. Um seine Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag „zu sichern“, kann eine Bürgschaft vereinbart werden.

Die Regelungen über die Bürgschaft finden sich in den **§§ 765 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**.

Die Bürgschaft muss bestimmten **Formerfordernissen** genügen, so etwa der Schriftform. Das bedeutet, dass ein Vertrag in schriftlicher Form abgefasst sein muss, damit er

rechtliche Wirkung entfalten kann. Die Schriftform dient dem Schutz des Bürgen, ihr Erfordernis ist in § 766 BGB geregelt.

In dem Bürgschaftsvertrag einigen sich der Bürge und die Bank als Sicherungsnehmerin über den Umfang der Bürgschaft. Sie formulieren und vereinbaren **Bedingungen**.

Üblicherweise formulieren Kreditinstitute die Verträge für eine Bürgschaft vor. Dies soll im Rechtsverkehr, d.h. wenn Bürge und Sicherungsnehmer einen Vertrag über die Bankbürgschaft schließen, dem schnelleren Vertragsschluss dienen. Die Kreditinstitute wählen dann in einem solchen Fall bestimmte Formulierungen und Inhalte, sog. Bedingungen, die für den Bürgen nachteilig sein können. So könnte ein Kreditinstitut formulieren, dass der Bürge für „alle bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kreditnehmer eintreten“, also haften soll. Das wäre eine sehr weitreichende Haftung für einen Bürgen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hält solche weitreichenden und vorformulierten Bedingungen, auch Klauseln genannt, für unangemessen (BGH, Urteil vom 18.05.1995, Az.: IX ZR 108/94).

Der **Umfang** einer Bürgschaft ist im Gesetz geregelt. Ein Bürge soll für die Verbindlichkeit eintreten, für die die Bürgschaft erklärt wurde (§ 767 BGB). Verpflichtet sich der Dritte nach dem Bürgschaftsvertrag weiter gegenüber der Bank, so sichert die Bürgschaft diese neuen Verpflichtungen nicht automatisch. Für Schadensersatz und Kosten der Rechtsverfolgung aber, die der Bank und damit dem Gläubiger bei der Eintreibung der Hauptverpflichtung entstehen, muss der Bürge haften.

Ein Bürge kann sich von der Haftung lösen. Er kann den Bürgschaftsvertrag **kündigen**. Ob und inwieweit er dann noch haftet, hängt von den bereits bestehenden Ansprüchen des Gläubigers ab.

Eine Bürgschaft kann in „**selbstschuldnerischer Weise**“ übernommen werden. In einem solchen Fall vereinbaren Bürge und Sicherungsnehmer, dass ein Zugriff auf den Bürgen ohne besondere Voraussetzungen erfolgen können soll. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist die Regelung über den „Verzicht der Vorausklage“, geregelt in § 773 BGB. Der Gläubiger darf in diesen Fällen sofort auf den Bürgen zurückgreifen und von ihm die Haftung verlangen, sobald der Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Nicht immer ist der Rückgriff auf einen Bürgen wirtschaftlich. Bürgschaften werden oftmals aus familiärer oder emotionaler Verbundenheit heraus erklärt und vereinbart. So haften etwa ebenso Eltern für die Mietzinsansprüche ihrer volljährigen Kinder, wenn diese die erste eigene Wohnung beziehen, wie auch (Kinder erziehende) Ehefrauen für Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner. Solche Bürgschaften können sittenwidrig und damit im Ergebnis unwirksam sein. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Für eine **Sittenwidrigkeit** gem. § 138 BGB spricht aber, wenn der Bürge aus emotionaler Verbundenheit mit dem Kreditnehmer heraus handelt und ihn die Bürgschaft derart überfordert, dass ihre Übernahme sich aus der Sicht eines vernünftig denkenden Menschen, als völlig sinnlos erweist (vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2000, Az.: IX ZR 198/98).